



Bezirksregierung Detmold



Auf dem Weg in den Grundschulverbund

Leitfaden





Vorbemerkungen:

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

aufgrund des deutlichen Rückgangs der Schülerzahlen müssen die Schulentwicklungspläne in den Kommunen angepasst und überarbeitet werden. Unter dem Motto: „Kurze Beine – kurze Wege“ hat unsere Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, unter veränderten gesetzlichen Bedingungen kleine Grundschulstandorte zu erhalten. Darüber hinaus kann und muss es in bestimmten Fällen auch zu Standortschließungen kommen.

Um Ihnen und Ihrem Kollegium Hilfen anzubieten und Anregungen zu geben, wurde dieser kleine Leitfaden erstellt. Rückfragen und Ergänzungen sind jederzeit möglich und ausdrücklich erwünscht.

Danken möchte ich unserem Dezernat 48 – Schulrecht/Schulverwaltung/Schulorganisation – sowie Frau Stiehm und Frau Ilert für die Mitwirkung an der Erstellung dieses Leitfadens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rita Berens

Dezernat 41 Grundschule
Bezirksregierung Detmold
Rita.Berens@brdt.nrw.de



Auf dem Weg in den Grundschulverbund

Leitfaden



1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)
3. Vorbereitung – Planung
 - 3.1 Gemeinsames
 - 3.2 Vorteile für den Verbund
 - 3.3 Mögliche Grenzen / Probleme des Schulverbundes
 - 3.4 Gemeinsame Ziele – Gemeinsame Wege
4. Verfahren zur Bildung eines Grundschulverbundes
5. Schulleitung
6. Unterstützungsmöglichkeiten
7. Anhang

1. Einleitung

Ein Beispiel:

Bereits seit einigen Jahren ist die Grundschule Sommerberg wegen zurückgehender Schülerzahlen in der politischen Diskussion vor Ort. Der Schulentwicklungsplan macht einen dringenden Handlungsbedarf deutlich: Die Grundschule Sommerberg soll aufgrund sinkender Schülerzahlen (unter 92 Schülerinnen und Schüler) aufgelöst werden oder als Teilstandort der Grundschule Herbsthausen (einer anderen, stabil zweizügigen Grundschule) geführt werden.

Die Gemeindeverwaltung hat gemeinsam mit dem Schulamt sowie der Bezirksregierung alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Schulstandortes Sommerberg geprüft. Der Schulträger hat sich für den Verbund Herbsthausen-Sommerberg entschieden. Auf diese Weise kann an beiden Schulstandorten ein qualitativ hochwertiger Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden.

Vor dem Hintergrund von zukünftig zwei oder gelegentlich drei Schulstandorten gehört dazu auch die gemeinsame Entwicklung eines neuen pädagogischen Konzeptes zu einem Schul-



programm unter Beteiligung aller Betroffenen, wobei auf die bewährten Konzepte beider Schulen zurückgegriffen werden kann.

Kleine, wohnortnahe Grundschulstandorte können trotz des Rückgangs der Schülerzahlen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleiben. Es ist zu erwarten, dass der demographische Wandel einen Rückgang der Schülerzahlen von 18 % bis 2015 zur Folge hat (Quelle: www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Statistik/Veroeffentlichungen), die Zahl der Grundschulen wird zwar regional verschieden, aber dennoch massiv zurückgehen. Rückläufige Schülerzahlen führen zu kleiner werdenden Standorten, Verbundbildungen oder zu Standortschließungen. Für Schulträger ist es eine Herausforderung, Eltern und Kindern ein Bildungsangebot in Wohnortnähe anzubieten.

2. Rechtliche Grundlagen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetzes trat am 22.11.2012 in Kraft.
Ab dem Schuljahr 2013/14 gelten folgende neue Regeln:

Grundschulverbund: Teilstandort

- Grundschulen (GS) mit weniger als 92 Schülerinnen und Schüler (SuS) in Gemeinden mit mehr als einer Grundschule müssen als Teilstandorte einer anderen Grundschule geführt oder aufgelöst werden.
- Teilstandorte mit weniger als 46 SuS können nur in begründeten Ausnahmefällen* von der oberen Schulaufsicht und nur dann zugelassen werden, wenn mindestens zwei Gruppen gebildet werden können und die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten wird.

*z.B. wenn der Schulweg nicht zumutbar ist, d.h. länger als 30 Min. dauern würde

Grundschulverbund: Gemeinschaftsschule – Bekenntnisschule

- Grundschulverbände können auch aus Gemeinschaftsschulen und Bekenntnisschulen entstehen.
- Für den bekenntnisgeprägten Teilstandort gilt: Die Kinder werden dort nach den Grundsätzen des Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.
- Eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft nehmen die bekenntnisbezogenen Belange wahr.



Grundschulverbund: Jahrgangsübergreifender Unterricht

- Schulstandorte, in denen die Zahl der SuS nicht ausreicht, um pro Jahrgang mindestens eine Klasse mit mindestens 15 SuS zu bilden, können durch jahrgangsübergreifende Klassen erhalten werden. Eine erfolgreiche Schul- und Unterrichtsentwicklung setzt in der Regel voraus, dass in jeder Schule, also auch in jedem Schulverbund, nach einem einheitlichen pädagogischen Konzept gearbeitet wird.
- Ein Übergangszeitraum von fünf Jahren ist vorgesehen.
- Die Schulaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn aus organisatorischen Gründen an einem Standort jahrgangsübergreifend unterrichtet werden muss und die Schule durch ein päd. Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrkräfte an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.)

Klassengrößen

- Der Klassenfrequenzrichtwert wird von derzeit 24 in vier Schritten auf 22,5 abgesenkt.
- Künftig muss eine Klasse mindestens 15, höchstens 29 Kinder umfassen.
- Kann an einer Schule ein erstes Schuljahr nur dadurch beschult werden, dass jahrgangsübergreifender Unterricht eingeführt wird, muss das bestehende zweite Schuljahr einbezogen werden.
- Einmal gebildete Eingangsklassen müssen fortgeführt werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsicht Klassen zusammenlegen oder teilen.

Die kommunale Klassenrichtzahl

- Anzahl der Klassen: Die KKZ ist das zentrale neue Steuerungsinstrument. Sie regelt, wie viele Eingangsklassen in einer Kommune höchstens gebildet werden können. Die Klassen kann die Gemeinde auf die unterschiedlichen Standorte verteilen. Es geht darum, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Schulstandortgrößen zu ermöglichen.
- Anzahl der SuS: Eine Gemeinde kann an einzelnen Schulen die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS begrenzen. (> Inklusion, Integration)

Anzahl der Kinder in den Eingangsklassen einer Kommune

KKZ = -----



Neugründungen

- Eine neu zu gründende Grundschule muss künftig mindestens zwei Parallelklassen mit jeweils mindestens 25 Kindern pro Jahrgang haben.
- Entschließt sich eine Kommune, aus den vorhandenen (kleinen) Grundschulen eine neue zu gründen, muss die Schulleitungsstelle neu ausgeschrieben werden.

Fakten und Zahlen

- Grundschulen müssen, wenn sie eigenständig fortgeführt werden sollen, **mindestens 92 Schülerinnen und Schüler** haben.
- Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann eigenständig mit **mindestens 46 Schülerinnen und Schülern** fortgeführt werden.
- Grundschulen mit **weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern** können nur als **Teilstandorte** in einem Grundschulverbund geführt werden; in Ausnahmefällen können kleinere Standorte zugelassen werden.
- Unterricht im Grundschulverbund nach einem einheitlichen pädagogischen Konzept (**5jährige Übergangszeit**).
- Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer **kommunalen Klassenrichtzahl** für den Grundschulbereich.
- Gemeinde entscheidet über Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen.
- **Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts** für Grundschulen in vier Schritten beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 **von derzeit 24 auf 22,5** (ca. 1700 zusätzliche Lehrerstellen).
- **Klare Regelungen für die Klassenbildung** im Grundschulbereich auf Schulebene (Untergrenze: 15; Obergrenze: 29).
- Bei Grundschulverbänden ist **die Gesamtschülerzahl in den Eingangsklassen** maßgebend.
- Möglichkeit zur Sicherung von Grundschulstandorten, in denen in einer Klasse die Untergrenze von **15 nicht erreicht wird, durch Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht**.
- Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann unterschritten werden, der **Schulträger kann die Zügigkeit und die Klassenobergrenze** an einer Grundschule zu Lasten der anderen Grundschulen **begrenzen** (z.B. in Schwerpunktschulen Gemeinsamen Lernens)
- Erhöhung der Leitungszeit an Schulen mit mehreren Standorten

* siehe Anhang und hier angegebene Quellen:

- 8. Schulrechtsänderungsgesetz
- Schule NRW 03/13
- www.schulministerium.nrw.de/BP/.../Praesentation_van_den_Hoevel.ppt



3. Vorbereitung – Planung

3.1 Gemeinsames

Schulen unterscheiden sich voneinander. Jede Schule ist anders, hat ihre eigene Geschichte, ihre eigene Kultur, ihre besonderen Erfahrungen, Kompetenzen und Schwerpunktsetzungen – ein individuelles Umfeld – kurzum: einen besonderen, individuellen IST-Stand.

Treten zwei oder drei Schulen in einen Verbund, geht es zunächst darum, sich gegenseitig kennenzulernen.

Dazu gehört es, sich der Besonderheit der *eigenen* Schule bewusst zu sein: Was zeichnet unsere Schule aus? Was ist uns wichtig? Wie ist unsere Schule organisiert? Wie wird der Unterricht durchgeführt? Wie arbeiten wir zusammen? Welche Vereinbarungen gibt es? Was haben wir im Schulprogramm festgeschrieben? Wie ist die Zusammenarbeit mit den Eltern? Wie ist die Einbindung unserer schulischen Arbeit in den Ort?

Eine Hilfe in diesem Prozess stellt eine Checkliste dar, die diese und weitere Fragen enthält. (s. Anhang) Das Vorstellen des IST-Standes der eigenen Schule im Prozess des gegenseitigen Kennenlernens der Schulen wird hierdurch erleichtert.

3.2 Vorteile für den Verbund

- Wohnortnahe Beschulung durch Erhalt des Teilstandortes
- Vielfältiger Austausch von Kompetenzen, Konzepten, Materialien in einem großen Kollegium (Synergieeffekte)
- Gerechte Aufgabenverteilung aufgrund der höheren Anzahl der Lehrkräfte leichter umsetzbar
- Bildung übergreifender Jahrgangsteams und Austausch im Team
- Leichtere Vertretung im Krankheitsfall – weniger Unterrichtsausfall
- Bessere Fortbildungsmöglichkeiten (Gemeinsames, höheres Budget, größere Gruppe)
- In manchen Fällen: höhere Besoldung für Schulleitung

3.3 Mögliche Grenzen / Probleme des Schulverbundes

Stolpersteine

- Arbeitsbelastung für Schulleitung erhöht
- Pendelnde Lehrkräfte: Fahrtbelastung z.B. in Pausenzeiten / Freistunden
- Getrennte OGS
- Akzeptanz bei den Eltern (Identitätsverlust)



- Fehlende konstante Ansprechpartner (Schulleitungen) am jeweiligen Standort
- Teilstandort fühlt sich als „Anhängsel“
- Fehlende Bürozeit (Sekretariat)

3.4 Gemeinsame Ziele – Gemeinsame Wege

Nach dem gegenseitigen Kennenlernen der Kollegien und dem Vorstellen der schulischen Arbeit der einzelnen Standorte geht es um die Fragen:

- Welche Gemeinsamkeiten gibt es?
- Worin bestehen die Unterschiede?
- Welche gemeinsamen Ziele in der Schul- und Unterrichtsentwicklung, der Schulorganisation werden angestrebt?
- Was sind die nächsten gemeinsamen Schritte?

Dieser Prozess braucht Zeit. Er sollte von allen an Schule Beteiligten getragen und mitverantwortet werden: Schulleitungen, Kollegien, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betreuung, Eltern....

Folgendes ist dabei hilfreich und sollte beachtet werden:

- Transparenz schaffen (Lehrkräfte, Eltern, Schulträger einbeziehen)
- Steuergruppe bilden
- Sich ggf. externe Hilfe holen (z.B. Schulentwicklungsmoderatoren)
- Gemeinsame Ziele und Prioritäten setzen, dann Maßnahmen planen und umsetzen: u.a. Zusammenführen der Schulkonzepte: Gelingendes übernehmen, möglichst einheitliche Unterrichtsorganisation, Unterrichtsmedien und Materialien austauschen, Besetzung des Sekretariats, Feiern im Schulverbund, ...
- Gemeinsame Fortbildungen planen

4. Verfahren zur Bildung eines Grundschulverbundes

Es ist Aufgabe von Schulen, Schulträgern und Schulaufsicht, bei der Gestaltung des Schulwesens für die Einhaltung des Rahmens der oben dargestellten gesetzlichen Vorgaben Sorge zu tragen. Sie arbeiten hierbei zusammen.

Stellt einer der Beteiligten, z.B. der Schulträger bei der ihm obliegenden Schulentwicklungsplanung, fest, dass möglicherweise die erforderlichen Schul- und Klassengrößen in Zukunft nicht angemessen sein könnten (§ 81 Abs. 1 SchulG), beraten die Beteiligten anhand von Schülerprognose und unter Berücksichtigung örtlichen Besonderheiten, ob und inwieweit



schulorganisatorischer Handlungsbedarf besteht (z.B. Einrichtung von Schuleinzugsbereichen mit gleichmäßigerer Verteilung der Schüler, Bildung eines Grundschulverbunds, Einführung des jahrgangübergreifenden Unterrichts, Auflösung eines vorhandenen Teilstandorts, Auflösung einer Schule).

Nach eingehender Beratung aller Beteiligten ist es möglicherweise notwendig, dass der Rat der betreffenden Stadt oder Gemeinde im Rahmen seines Planungsermessens und auf der Grundlage der schulrechtlichen Vorgaben die Bildung eines Grundschulverbunds zu einem bestimmten Zeitpunkt beschließt. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Schulkonferenzen anzuhören. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 3 Schulgesetz).

5. Schulleitung

§ 5 Leitungszeit

(Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/14)

- (1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), ...berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle.
- (2) An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule, ...
- (3) Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbände nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich sieben Wochenstunden für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.
Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.
- (4) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Woche je Schule.



Beispiel:

Der Grundschulverbund Herbsthausen-Sommerberg startet mit einem Teilstandort zum 1.8.2013. Zum weitgehend zweizügigen Hauptstandort kommt die einzügige Grundschule Sommerberg mit nur noch 72 Schülerinnen und Schülern hinzu. Dem Grundschulverbund stehen 10,91 Grundstellen zur Verfügung.

$$9 - (0,6 \times 10,91) + 2 = 17,55$$

Für den Grundschulverbund kommen 7 Stunden hinzu, weitere 4 Std. für das erste Jahr nach Zusammenschluss. Somit beträgt die Leitungszeit: 29 Stunden. Eine weitere Stunde kommt für die Offene Ganztagschule hinzu. Schulleiterin und Konrektor teilen sich diese Stunden auf.

6. Unterstützungsmöglichkeiten

Das Grundschuldezernat der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 41) bietet den Leitungen der Grundschulverbünde einmal im Jahr eine Nachmittagsveranstaltung an. Neben Informationen über aktuelle schulrechtliche Fragen wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern die Möglichkeit geboten, Probleme und Schwierigkeiten zu benennen und ihre Erfahrungen auszutauschen. Die Ergebnisse des Austauschs vom März 2013 sind dem Anhang zu entnehmen.

7. Anhang

- 1. Treffen der Grundschulverbünde am 17.04.2013 in der Bezirksregierung Detmold
Ergebnisse der Gruppenarbeit – lösungsorientiert**
- 2. Auszug aus dem Schulgesetz NRW (Fassung vom 18.01.2013) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/14**
- 3. Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz**



1. Treffen der Grundschulverbände am 17.04.2013 in der Bezirksregierung Detmold Ergebnisse der Gruppenarbeit – lösungsorientiert

Durchmischung und Annäherung des gesamten Kollegiums

- Annäherung ist ein Prozess und benötigt Zeit
- Durchmischung des Kollegiums muss sich orientieren an der fachlichen Versorgung des Unterrichts
- Gewinn vor allem für einzügige Grundschulen
- Ein notwendiger Wechsel wird von der Schulleitung angeordnet
- Offenheit /Annäherung geschieht in Fortbildungen (SchiLF) durch die gemeinsame Arbeit in Konferenzen, Fachkonferenzen, gegenseitige Hospitationen in Jahrgangsteams bzw. Standort-übergreifenden Teams, auch am Lehrerstammtisch und bei gemeinsamen Unternehmungen (Ausflüge,...)
- Einigungsprozess Schulprogramm bietet Annäherungsmöglichkeit
- In der täglichen Arbeit Möglichkeiten der Zusammenarbeit schaffen, z.B. Fachkonferenzen, Jahrgangsteams
- Teamsitzungen werden standortübergreifend durchgeführt, gemeinsame Absprachen sind notwendig und wichtig
- Keine Durchmischung erzwingen, am gleichen Tag, an beiden Standorten unterrichten ist belastend, möglichst tageweise
- Standortwechsel in den Pausen ist möglich und wird praktiziert, bedeutet aber Stress für die Kollegen
- Supervision!! Schulhorizonte.de (Raimund Patt) > Beratung von außen einholen, Schulträger in Lemgo zahlt

Lehrergesundheit: Fahrtzeiten / Vertretungssituation (knappe Stellenressource durch Verbund) / Arbeitssituation an kleinen Standorten (Belastung der Lehrkräfte durch Aufgabefülle)

- Tägliches **Pendeln zwischen den Standorten** ist sehr belastend.
- So viel wie nötig, so wenig wie möglich pendeln.
- Fahrt während der Pause wird als Pausenaufsicht gerechnet.
- Neue Lehrkräfte pendeln bereitwilliger und lassen sich eher an beiden Standorten einsetzen.
- Hohe Belastung für Teilzeitkräfte bedenken.
- Vertretung möglichst am „eigenen“ Standort

Vertretungsregelung bei (längeren) krankheitsbedingten Ausfällen

- Bei der Stellenbesetzung sollte darauf geachtet werden, dass mehr ‚Köpfe‘ als Klassen (Lehrpersonal) zur Verfügung stehen. So gelingt es, eine Lehrkraft ohne Klasse zur Vertretung in den betreffenden Standort zu schicken. Wenn möglich, Doppelbesetzungen bilden zur „Abfederung“. (2.-4. Std.)



- Einsparen von nicht erforderlichen Aufsichtszeiten (Beispiel: Busaufsicht!)
- Klassen aufteilen, zusammenlegen, LAA, SL
- Gut funktionierende Teamarbeit auf Jahrgangsebene erleichtert die Vertretung in Parallelklassen
- Belastung durch Stundenkürzung im Laufe des 1. Schulhalbjahres, zum neuen Schuljahr
- Sonderfächer wie Religion und Englisch machen Probleme. Der Hauptstandort gibt Ressourcen an den Teilstandort ab.
- Es gibt ein Kollegium: Mischung ist wichtig!

Arbeitsentlastung:

- Im Verbund entstehen neue Teams, Teamarbeit bedeutet Arbeitsentlastung.
- Teilstandort entlastet > Unterrichtsentwicklung zusammen
- Schulfeste, Projekte zusammen planen und durchführen
- Ruheräume / Rückzugsmöglichkeit für Lehrkräfte
- Lehrkräfte eines Standorts können nicht für erkrankte Lehrkräfte am anderen Standort stundenweise Vertretung leisten!

Busfahrten zwischen den Standorten:

- Von Anfang an für Klarheit sorgen. (Klares Konzept, Klare Kommunikation, rechtzeitige Ankündigung)

Gibt es Erfahrungen mit der sinnvollen Besetzung des Schulsekretariates? Ist es sinnvoll mit zwei Sekretärinnen zu arbeiten oder geht zu viel Zeit beim Austausch verloren?

- 1 Sekretärin!
- Sekretariat am Hauptstandort mit allen Akten
- Zugriff auf Schild-NRW an beiden Standorten erforderlich
- Eine Sekretärin mit mehr Stunden am Hauptstandort:
 - Statistik
 - Haushalt
 - Schild-Daten
 - Komplette Schülerdaten-Verwaltung in einer Hand
 - Versetzung
 - Dafür „Digitales schwarzes Brett“ (DSB)
- Krankmeldungen Hauptstandort (vor allem meldepflichtige) oder morgens im Standort bei Kollegen oder Teilstandortkoordinatorin
- Ca. 18 Sekretärinnen-Stunden pro zweizügiger Standort



- Bei 2 Sekretärinnen in 2 etwa gleichgroßen Standorten Aufgaben genau aufteilen
- Post: Nachsendeantrag stellen an Hauptstandort

- Technische Voraussetzungen (Vernetzung) wichtig
- Präsenz der Sekretärin an beiden Standorten notwendig
 - Bei hoher Stundenzahl 2 Sekretärinnen
 - Bei geringer Stundenzahl 1 Sekretärin

- Ein Hauptsekretariat am Hauptstandort, alles Wichtige wird von dort verteilt und organisiert
- Nebenstandort > Nebensekretariat
- Datenverwaltung > Hauptstandort
- Hauptsekretariat ist weisungsberechtigt für das Nebensekretariat

- Eine Sekretärin mit und ohne Pendeln bietet Vorteile
 - Akten an einem Standort
 - 2 Sekretärinnen bedeuten doppelte Absprachen > Teamstrukturen notwendig

- Verwaltung auf gemeinsamen Rechner mit Zugriff von den Standorten
- 1 Sekretärin ist sinnvoller.
- Keine Kürzung der Verwaltungsstunden!
- Hauptlast liegt bei Sekretärin am Hauptstandort > muss täglich vor Ort sein.
- Am Teilstandort reicht Teilzeit stundenweise.

- **Zwei Hausmeister** sind dringend erforderlich:
- Sicherung des Schulgeländes
- Winterdienst
 - Milchverteilung

Welche standortbezogenen Anlässe sollen weiterhin bestehen (Adventsmarkt, Projekte, Schulfest...)?

- **Schulfeste** abwechselnd an den Standorten durchführen
- Gemeinsame Schulfeste (gleichzeitig an beiden Standorten oder nur an einem > Sternwanderung oder abwechselnde Gastgeber)
- Gemeinsames Schulfest

- **Brauchtumsfeste** ortgetreu erhalten – Standortbezogene Feste
- Es gibt viel Dorfleben in den Dorfschulen, das erhaltenswert ist.
- Traditionsveranstaltungen



- Standortbezogene Traditionsveranstaltungen belassen
- Standortbezogene Feste (z.B. Laternenfest, Flohmarkt, Sportfest...)
- Ortsgebundene, traditionelle Veranstaltungen bleiben an Teilstandorten

- **Jubiläen** der Standorte ggf. einzeln feiern

(Namengebung ist Aufgabe der Schule in Abstimmung mit dem Schulträger)

- **Einschulung** standortbezogen
- Ggf. **Verabschiedung standortbezogen**
- Schulfeste vom Schulträger sponsern lassen.

- **Möglichst alles gemeinsam.**
- Dorfgewachsene Aktivitäten, die von der Dorfgemeinschaft unterstützt werden.
- Eine Schule!
- Ein Schulfest!
- Eine Projektwoche!

Dennoch: Standorte sollten Tradition behalten.

- Es muss gemeinsame Aktionen geben – Identifikation mit Verbund aber auch individuelle Aktionen, die aus der Tradition gewachsen sind.
- Begegnungen ermöglichen.
- Zeitökonomisch / schulbezogen
- Für gemeinsame Aktionen Unterstützung des / der Schulträger(s)
- Wichtige / charakteristische Anlässe erhalten
- Eigene Profile müssen nicht durchmischt werden

Weitere Infos:

Keine Busaufsicht nach

- Unterrichtsschluss
 - OGS-Schluss
- Wenn die Haltestelle außerhalb des Schulgeländes liegt.
- BASS 12-08/Nr. 1



Auszug aus dem Schulgesetz NRW (Fassung vom 18.01.2013)
und der
**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 Schulgesetz für
das Schuljahr 2013/14**

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.



§ 46

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

§ 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und



die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/14

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.



Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.“

8. Schulrechtsänderungsgesetz siehe unter folgendem Link:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>